



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

43. Jahrgang

Wesel, 4. Oktober 2018

Nr. 33

S. 1-8

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jaafar Rahmani Zailachi** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Patrick Schmitz** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wojciech Skupnik** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Przemyslaw Andrzej Waszynski** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma F-Logistik GmbH** 8

Bekanntmachung

Die zwischen der Gemeinde Hünxe und der Gemeinde Schermbeck abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck vom 03./05.09.2018 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen (GkG) sowie des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der Brandschutzbedarfspläne treffen die Gemeinde Schermbeck und die Gemeinde Hünxe folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zur Verbesserung des Erreichungsgrades entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Schermbeck leistet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hünxe bei Explosionen, Bränden und sonstigen zeitkritischen Einsätzen innerhalb der Gemarkungen Weselerwald und Damm der Gemeinde Schermbeck überörtliche Hilfe, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Das betroffene Gebiet ist in der als Anlage beigefügten Planskizze dargestellt.
- (2) Ziel der überörtlichen Hilfe ist das schnellstmögliche Eintreffen verfügbarer Einsatzkräfte der Feuerwehren Schermbeck und Hünxe am Einsatzort. Eine Verpflichtung der Gemeinde Hünxe, in dem Gebiet gem. Abs. 1 den Brandschutz entsprechend der Erreichungsgrade des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Schermbeck sicherzustellen, kann aus dieser Vereinbarung nicht abgeleitet werden. Es handelt sich lediglich um eine Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck.
- (3) Die Gemeinde Hünxe übernimmt die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit, es besteht lediglich die Verpflichtung, überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Schermbeck als Träger des Feuerschutzes bleiben unberührt.

Die überörtliche Hilfe für die Gemeinde Schermbeck gilt für folgende Alarmstichworte

- Explosion
- Flächenbrand, Waldbrand
- Zimmer-, Wohnungs-, Dachstuhl-, Keller- und Kaminbrand

- Kleingebäudebrand
- Wohncontainerbrand
- Brandmeldeanlage
- Brand Gewerbebetrieb und Landwirtschaft
- unklare Rauchentwicklung
- Kfz-Brand (Lkw, Pkw, Tankwagen)
- Luftfahrzeugabsturz
- Großtier in Notlage
- VU klemmt
- Person eingeklemmt
- Gasaustritt im Gebäude

§ 2

Alarmierung und Anforderung

- (1) Bei den Einsätzen gem. § 1 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung sowohl der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck als auch der Freiwilligen Feuerwehr Hünxe.
- (2) Die Alarmierung zur überörtlichen Hilfe durch die Freiwillige Feuerwehr Hünxe erfolgt direkt nach Eingang der Schadensmeldung durch die Kreisleitstelle Wesel.
- (3) Die Anforderung der Freiwilligen Feuerwehr Hünxe erfolgt ausschließlich als Zugalarm für die Löschgruppe Drevenack unter den bei der Kreisleitstelle Wesel für die Gemeinde Hünxe hinterlegten Einsatzstichworten.

§ 3

Ausrücken

- (1) Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt mit den dem Ereignis entsprechenden Einsatzkräften und Mitteln.

§ 4

Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung obliegt dem Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck. Trifft die Freiwillige Feuerwehr Hünxe vor der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Hünxe den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Freiwilligen Feuerwehr Schermbeck übernommen wird.

§ 5

Versicherungsschutz

- (1) Für den Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrangehörigen sind die jeweiligen Gemeinden zuständig.
- (2) Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 6 Haftpflicht

- (1) Wird die Gemeinde Hünxe im Rahmen dieser Vereinbarung für die Gemeinde Schermbeck tätig, so stellt die Gemeinde Schermbeck die Gemeinde Hünxe von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr / Gemeinde Hünxe wegen fahrlässig verursachter Personen- und Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter durch die Gemeinde Schermbeck reguliert. Eine Schadenersatzleistung durch die Gemeinde Schermbeck entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z. B. Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

§ 7 Nebenabreden und Mitwirkung

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkung auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2019 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Schermbeck, den 03.09.2018

Hünxe, den 05.09.2018

gez. Mike Rexforth
Bürgermeister

gez. Dirk Buschmann
Bürgermeister

Anlage



Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hünxe auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck vom 03./05.09.2018 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziff. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 28.09.2018

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jaafar Rahmani Zailachi

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Jaafar Rahmani Zailachi**, letzte bekannte Anschrift 46499 Hamminkeln, Postweg 2, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 10.09.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QQ588, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 01.10.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung einer letztmaligen Abholaufforderung für Kfz für Herrn Patrick Schmitz

Die Kreispolizeibehörde Wesel, Polizeiverwaltung (ZA 1.3), hat an **Herrn Patrick Schmitz**, letzte bekannte Anschrift Baudenstr. 24, 47445 Moers, eine Aufforderung zur Abholung eines Kfz vom 24.09.2018, Aktenzeichen ZA 1.3-57.01.59-11/18 Sonstige, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Abholaufforderung kann bei der Kreispolizeibehörde Wesel, ZA 1.3, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 274, während der Dienstzeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 04.10.2018

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
Direktion ZA / ZA 1.3
Im Auftrag
gez. Aygün

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Wojciech Skupnik

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Wojciech Skupnik** letzte bekannte Anschrift ul. Stefana Batorego 2/29, PL-41-500 CHORZOW den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 29.08.2018- Aktenzeichen 01061564396 (SB 36) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 256 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.10.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Koch

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Przemyslaw Andrzej Waszynski

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Przemyslaw Andrzej Waszynski** letzte bekannte Anschrift ul. ZLOTKOWSKA 32, PL-62-570 RYCHWAL den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 27.08.2018- Aktenzeichen 01061571902 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 26.09.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma F-Logistik GmbH

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für die Firma F-Logistik GmbH**, letzte bekannte Anschrift 47506 Neukirchen-Vluyn, Hoschenhof 5, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 25.09.2018, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QB927, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 02.10.2018
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel
